

Erklärung wurde bereits telefonisch abgegeben

Name	VSNR/Abt.
------	-----------

Mutterschutz – Unterbrechung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Ich bin derzeit aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit pflichtversichert (gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG).

Wegen der (bevorstehenden) Entbindung **unterbreche ich meine selbständige Erwerbstätigkeit**

- bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. den Zeitraum ergänzen! -

- für den gesamten Zeitraum des Mutterschutzes** oder
- während des Mutterschutzes, für die Zeit**

vom

--	--	--	--	--	--	--	--

Tag Monat Jahr

bis

--	--	--	--	--	--	--	--

Tag Monat Jahr

Die Ausnahme von der Pflichtversicherung bei Unterbrechung der selbständigen Erwerbstätigkeit hängt ab vom

- Beginnzeitpunkt des Mutterschutzes und vom
- Zeitpunkt der Meldung der Unterbrechung der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine rückwirkende Meldung der Unterbrechung nicht vorgesehen und daher nicht möglich ist.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Während des Mutterschutzes besteht für Sie weiterhin ein Krankenschutz. In der Pensionsversicherung erwerben Sie Versicherungsmonate, sofern solche nicht bereits vorliegen.

INFORMATION

Ab 1.7.2013 können (werdende) Mütter ihre selbständige Erwerbstätigkeit unterbrechen und trotzdem Wochengeld beziehen. Wenn Sie die Unterbrechung bei uns melden, stellen wir die Ausnahme von der Pflichtversicherung fest. Für die Dauer der Ausnahme schreiben wir Ihnen keine Versicherungsbeiträge vor.

Die Meldung der Unterbrechung ist maximal für die Dauer des Mutterschutzes wirksam. **Bitte melden Sie die Schwangerschaft und die Unterbrechung rechtzeitig** (= im Monat des Beginns des Mutterschutzes)! Davon sind der Beginnzeitpunkt und die Dauer der Ausnahme abhängig.

Die Dauer der Ausnahme beträgt bei rechtzeitiger Meldung vier Monate. Sie kann sich u.a. bei einer verspätet eingelangten Unterbrechungsmeldung oder der vorzeitigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit verkürzen. Bei einem ärztlich bestätigten vorzeitigen Beschäftigungsverbot kann sich die Dauer der Ausnahme auch über vier Monate hinaus verlängern.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen bei unterbrochener Erwerbstätigkeit das Wochengeld nur dann ausbezahlen können, wenn Sie vor dem Ende der Pflichtversicherung mindestens sechs Monate bei uns pflichtversichert waren!